

**Fünfte Änderung der Ordnung über
den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ (M.Sc.)
der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 04.05.2021

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften hat am 17.02.2021 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Neurocognitive Psychology“ vom 22.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 014/2020) der Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 09.03.2021 und vom MWK am 27.04.2021 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 Abs. (1) wird das Wort „Bologna-Signatur-Staaten“ wie folgt geändert:
„Bologna-Signatar-Staaten“.
2. In § 2 Abs. (1) wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:
„Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5). Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, fehlende Module in den Bereichen quantitative Methoden/Statistik, oder Biologische Psychologie/ Neurowissenschaft im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, sofern maximal 6 Leistungspunkte aus diesen Bereichen nicht nachgewiesen wurden und der Nachweis von 5 Leistungspunkten im psychologischen Experimentalpraktikum oder Forschungspraktikum/ Bachelorarbeit im Bereich Neurowissenschaften sowie der Nachweis von 6 Leistungspunkten im Bereich Allgemeine/Kognitive Psychologie vorliegt.“
3. § 3 Abs. (2) Buchst. d) wird wie folgt neu gefasst:
„ggf. Nachweise gem. § 4 Abs. 2“
4. In § 4 Abs. (1) wird der Begriff „§ 2 Abs. 3“ wie folgt geändert:
„§ 2 Abs. 2“
5. § 4 Abs. (2) Buchst. b) wird wie folgt neu gefasst:
„Unterlagen zum Nachweis der fachlichen und persönlichen Eignung werden wie folgt bepunktet:
 - Praktika im Umfang von mindestens 3 Monaten, einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit z.B. als studentische Hilfskraft oder Bachelorarbeit in den Bereichen Neuropsychologie, Neurologie, neurokognitive Psychiatrie oder Kognitions- und Neurowissenschaften (0,75 Punkte je Tätigkeit, max. insgesamt 1,5 Punkte)
 - englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 oder höher (0,5 Punkte)
 - Programmierkenntnisse im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten oder 60 Stunden (0,5 Punkte)
 - studienrelevanter Auslandsaufenthalt außerhalb des Heimatlandes im Umfang von mindestens 4 Monaten (0,5 Punkte)
 - mindestens 6 Monate andauerndes, freiwilliges soziales oder gesellschaftliches Engagement (z. B. Gremienarbeit, freiwilliges soziales Jahr) (0,5 Punkte).

Die maximal zu erreichende Punktzahl aus a) und b) beträgt 7,5 Punkte.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.